

Das Erwachsenenschutzrecht

Mehr Selbstbestimmung durch eigene Vorsorge

Am 1. Januar 2013 ist das Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Die neuen Bestimmungen ersetzen das seit 1912 nahezu unverändert gebliebene Vormundschaftsrecht. Das bisherige Recht wurde grundlegend erneuert und den heutigen Verhältnissen und Anschauungen angepasst. Ein zentrales Ziel der Revision war die Förderung des Selbstbestimmungsrechts durch eigene Vorsorge. Dazu sind im revidierten Recht mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung zwei neue Instrumente eingeführt worden, mit denen eine Person für den Fall ihrer eigenen Urteilsunfähigkeit (z.B. infolge Unfall oder Krankheit) selber Vorkehrungen treffen kann. Die Errichtung einer Beistandschaft wird künftig nur noch dort angeordnet, wo die eigene Vorsorge oder gesetzliche Vertretungsrechte nicht ausreichen. Das vorliegende Merkblatt vermittelt einen Überblick über diese neuen Rechtsnormen.

Der Vorsorgeauftrag

Allgemeines/Inhalt

Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine handlungsfähige Person festlegen, wer sich im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit um ihre Angelegenheiten kümmern soll.

Die auftraggebende Person muss die Aufgaben der beauftragten Person umschreiben und kann ihr Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen.

Geregelt werden können die Personensorge, die Vermögenssorge und die Vertretung im Rechtsverkehr.

Die Personensorge (früher: Fürsorge) beinhaltet die Betreuung und Begleitung in allen persönlichen Angelegenheiten. Dazu gehören zum Beispiel Entscheide über die Unterbringung in einem Spital oder einem Heim, Entscheide über pflegerische Massnahmen sowie das Öffnen der Post. Die Vermögenssorge umfasst hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens und/oder des Einkommens. Die Vertretung im Rechtsverkehr beinhaltet die Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Privaten.

Die Aufgaben können umfassend erteilt oder auf bestimmte Bereiche oder Geschäfte beschränkt werden. Falls der Vorsorgeauftrag alle drei Teilbereiche abdeckt, entspricht er einer umfassenden Beistandschaft.

Form und Errichtung

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig, d.h. volljährig und urteilsfähig, sein.

Eintragung

Das Bestehen eines Vorsorgeauftrags und dessen Hinterlegungsort können im Personenstandsregister der schweizerischen Zivilstandsämter (Infostar) eingetragen werden. Auf diese Weise stellt die betroffene Person sicher, dass die Erwachsenenschutzbehörde vom Vorsorgeauftrag Kenntnis erhält. Im Kanton Zürich besteht die Möglichkeit, den Vorsorgeauftrag bei der Erwachsenenschutzbehörde zu hinterlegen.

Widerruf und Wiedererlangung der Urteilsfähigkeit

Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Der Widerruf hat in einer der für die Errichtung vorgeschriebenen Formen oder mittels Vernichtung der Urkunde durch die auftraggebende Person zu erfolgen. Wird ein neuer Vorsorgeauftrag errichtet, tritt dieser an die Stelle des früheren, soweit er nicht zweifellos eine blosser Ergänzung darstellt.

Der Vorsorgeauftrag verliert von Gesetzes wegen seine Wirksamkeit, wenn die auftraggebende Person ihre Urteilsfähigkeit wiedererlangt.

Beauftragte Person

Die auftraggebende Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen. Es können auch mehrere Beauftragte für jeweils verschiedene Aufgaben oder alle gemeinsam für dieselbe Aufgabe bestellt werden. Weiter ist es möglich, Ersatzbeauftragte vorzusehen für den Fall, dass die beauftragte Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

Die beauftragte Person vertritt die auftraggebende Person im Rahmen des Vorsorgeauftrags und nimmt ihre Aufgaben nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag sorgfältig wahr. Sie kann den Vorsorgeauftrag jederzeit mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist oder bei Vorliegen wichtiger Gründe fristlos durch schriftliche Mitteilung an die Erwachsenenschutzbehörde kündigen.

Aufgaben der Erwachsenenschutzbehörde

Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass jemand urteilsunfähig geworden ist, erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Besteht ein Vorsorgeauftrag und sind sämtliche Voraussetzungen für seine Wirksamkeit gegeben, händigt die Behörde der beauftragten Person als Legitimationspapier gegenüber Dritten eine Urkunde aus, worin ihre Befugnisse festgehalten sind.

Enthält der Vorsorgeauftrag keine Anordnung über die Entschädigung, legt die Behörde eine solche fest, wenn diese gerechtfertigt ist. Die Entschädigung und die Spesen werden der auftraggebenden Person belastet.

Falls die Interessen der auftraggebenden Person gefährdet oder nicht mehr gewahrt sind, trifft die Behörde die erforderlichen Massnahmen. Dazu kann sie der beauftragten Person Weisungen erteilen, sie zur Einreichung eines Inventars, zur periodischen Rechnungsablage und zur Berichterstattung verpflichten oder ihr die Befugnisse teilweise oder ganz entziehen.

Die Patientenverfügung

Allgemeines/Inhalt

Mit einer Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit festlegen, welchen medizinischen Massnahmen sie zustimmt und welche sie ablehnt. Sie kann auch eine Person ihres Vertrauens bezeichnen, die an ihrer Stelle über medizinische Massnahmen entscheiden oder ihren Anordnungen Respekt verschaffen soll.

Form und Errichtung

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet, datiert und unterzeichnet werden. Im Gegensatz zum Vorsorgeauftrag bedarf es für die Errichtung einer Patientenverfügung nur der Urteilsfähigkeit.

Bei verschiedenen Organisationen können standardisierte, vorformulierte Patientenverfügungen bezogen werden, teilweise kostenlos über das Internet.

Eintrag/Aufbewahrung

Es ist Sache der betroffenen Person, dafür zu sorgen, dass die Adressaten der Patientenverfügung davon Kenntnis erhalten. Das Bestehen einer Patientenverfügung und deren Hinterlegungsort können auf der Versichertenkarte des Krankenversicherers (durch Ärzte, Spitäler usw.) eingetragen werden. Die betroffene Person kann die Patientenverfügung bei sich tragen oder beim Hausarzt, bei einer Vertrauensperson oder einer Organisation, die dies anbietet, hinterlegen.

Widerruf

Die Bestimmungen über den Widerruf des Vorsorgeauftrags sind sinngemäss anwendbar.

Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben basieren auf dem Stand der Gesetzgebung in der Schweiz und im Kanton Zürich per 1. Januar 2020. Die Zürcher Kantonalbank kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Dokument enthaltenen Angaben übernehmen. Das vorliegende Dokument dient lediglich der Information und kann die Auskunft der zuständigen Behörde oder eine individuelle Beratung durch eine Fachperson nicht ersetzen. © Zürcher Kantonalbank 2020

Beauftragte Person

Aufgrund des sehr persönlichen Charakters einer Patientenverfügung können nur natürliche Personen beauftragt werden. Wie beim Vorsorgeauftrag können Ersatzverfügungen getroffen werden für den Fall, dass die bezeichnete Person für die Aufgaben nicht geeignet ist, den Auftrag nicht annimmt oder ihn kündigt.

Eintritt der Urteilsunfähigkeit

Die Ärzte sind verpflichtet, die Versichertenkarte zu konsultieren, bevor sie einen urteilsunfähigen Patienten behandeln. Sie müssen einer allfälligen Patientenverfügung entsprechen, ausser wenn diese unzulässige Anweisungen (z.B. direkte aktive Sterbehilfe) enthält oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass diese dem Willen des Patienten entspricht.

Gesetzliche Vertretungsrechte

Hat eine Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit keine Vorkehrungen getroffen, sieht das revidierte Recht gesetzliche Vertretungsrechte vor.

Vertretung durch den Ehegatten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner

Besteht weder ein Vorsorgeauftrag noch eine entsprechende Beistandschaft, ist der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in von Gesetzes wegen zur Vertretung berechtigt, wenn er/sie mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt oder ihr regelmässig Beistand leistet. Dieses Vertretungsrecht umfasst alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind, die ordentliche Verwaltung des Einkommens und der übrigen Vermögenswerte sowie nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen. Für die ausserordentliche Vermögensverwaltung ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde einzuholen.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Besteht weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung, ist gesetzlich festgelegt, welche Personen unter gewissen Voraussetzungen der Reihe nach berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten und über medizinische Massnahmen zu entscheiden: der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen; der Ehegatte bzw. der/die eingetragene Partner/in, der/die einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet; schliesslich nacheinander die Nachkommen, die Eltern und die Geschwister, die der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.